

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
20.02.1990	----	08.03.1990	13.03.1990	14.03.1990

**Satzung der Stadt Breckerfeld über besondere Anforderungen an die Baugestaltung, zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Ortskerns (Gestaltungssatzung Ortskern) vom 08.03.1990**

**Präambel**

Der Ortskern von Breckerfeld mit seiner geschlossenen städtebaulichen Erscheinungsform und seinem bauhistorischen Gesamtcharakter ist eines der wenigen, dieser Form erhaltenen Ensembles im Bergischen Siedlungsraum. Um diese im Laufe der Jahrhunderte gewachsene Struktur und die durch die Topographie bestimmte besondere bauliche Eigenarten zu pflegen und zu schützen, hat die Stadtvertretung Breckerfeld aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) am 20.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den historischen Ortskernbereich, der durch den Verlauf der Straßen "Ostring" und "Westring" begrenzt ist. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch ein gestricheltes Band bezeichnet.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Für genehmigungsfreie Werbeanlagen wird eine Genehmigungspflicht eingeführt.
- (3) Betreffen die baulichen Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind, können Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Baudenkmäler bleiben von den folgenden Festsetzungen unberührt.

### § 3 Gebäudetypen

- (1) im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind folgende Gebäudetypen möglich:
- Giebeltyp  
Der Giebeltyp hat ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Der Giebel bildet ein Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Neigung  $42^\circ$  -  $55^\circ$  beträgt.
  - Trauftyp  
Der Trauftyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach mit Firstrichtung parallel zur Straße. Die Neigung der Dachfläche liegt zwischen  $42^\circ$  und  $55^\circ$ .
- (2) In besonderen städtebaulichen Situationen, z.B. Eckgrundstücke, können ausnahmsweise Sondertypen zugelassen werden.

### § 4 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Dachform  
Dächer müssen symmetrisch geneigt sein und mit einem durchgehenden First ausgebildet werden. Sie sind mit einer Neigung von mindestens  $42^\circ$  und höchstens  $55^\circ$  zulässig.
- (2) Dacheinschnitte  
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (3) Dacheindeckung  
Als Dacheindeckung sind zulässig:
- dunkelgetönte Ziegel oder Pfannen,  
Farben in Anlehnung an RAL
- |      |                |
|------|----------------|
| 7016 | Anthrazitgrau  |
| 7021 | Schwarzgrau    |
| 8003 | Lehmbraun      |
| 8004 | Kupferbraun    |
| 8011 | Nussbrauns     |
| 8014 | Sepiabraun     |
| 8022 | Schwarzbraun   |
| 8024 | Beigebraun     |
| 8025 | Blassbraun     |
| 8028 | Terrabraun     |
| 9005 | Tiefschwarz    |
| 9011 | Gaphitschwarz, |

- Naturschiefer in altdeutscher Deckungsart,  
- dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung.  
Ausnahmsweise zulässig sind:  
Kleinformartige Wellzementplatten mit anthrazitfarbener Oberfläche.

(4) Dachüberstand

Der Dachüberstand darf an der Traufe einschließlich Regenrinne 40 cm und am Ortgang 25 cm nicht überschreiten.

(5) Schornsteine

Zulässig sind Schornsteine, die verputzt, in altdeutscher Deckungsart verschiefert, gemauert oder mit dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung ausgeführt werden.

(6) Dachaufbauten

Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen senkrechten Höhe von 1,40 m, gemessen vom Anschlußpunkt Gaube/Hauptdach bis zum Traufpunkt der Gaube und einer maximalen Breite von 2,20 m auszubilden. Auf dem Dach eines Gebäudes sind nur Gauben mit einer Dachform zulässig. Die Höhe der Dachkonstruktion der Gaube (Firsthöhe bei Satteldach, Zwerchgiebel; oberer Anschlußpunkt Schleppgaube) muß mindestens  $\frac{1}{4}$  unter Firsthöhe des Hauptdaches liegen. Flachdächer sind ausgeschlossen. Die Lage der Gaube auf dem Dach muß symmetrisch auf die Fassadenöffnungen bezogen werden. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand des Fußpunktes der Gaube vom unteren Beginn der Dachoberfläche muss mindestens 0,70 m betragen. In Ausnahmefällen kann sich die Stirnseite der Gaube senkrecht aus der Fassadenfläche entwickeln; Oberflächengestaltung wie Hauptfassade. Für den Abstand zwischen einzelnen Gauben muß mindesten  $\frac{2}{3}$  des Maßes der breiteren benachbarten Gaube zu Grunde gelegt werden. Die Wangen- und Stirnseiten der Gauben sind mit Naturschiefer in altdeutscher Deckungsart oder mit dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung zu verkleiden. Die Eindeckung der Gaubendächer ist dem Hauptdach anzupassen (siehe § 4 Abs. 3).

(7) Antennen

Parabolantennen (Satellitenantennen mit Reflektorschalen) sind in dem Geltungsbereich dieser Satzung nicht zulässig.

## § 5 Fassaden

### (1) Fassadengliederung

Fassadengrundform ist die Lochfassade mit auf Achsen bezogenen Einzelöffnungen. Im Erdgeschoßbereich der Fassaden vorhandener Gebäude ist der ursprüngliche Sockel zu erhalten. Die Verkleidung mit Natursteinen ist zulässig. Bei Neubauten ist ein Sockelbereich entweder in Naturstein oder - wenn der Sockel verputzt wird - durch Farbe sichtbar zu machen. Vorhandene Gesimse, Wände und Leibungen auf der Fassade sind zu erhalten ggfls. freizulegen. Gebäudeseiten und Gebäudeecken sind als Pfeiler oder Wandscheiben auszubilden, die in ihrer Summe mindestens 1/4 der jeweiligen Fassadenbreite ergeben. Alle Gestaltelemente müssen auf vertikalen Achsen übereinander liegen bzw. auf diese bezogen sein. Fensteröffnungen müssen als Einzelöffnungen angeordnet werden und allseitig von Wandflächen umgeben sein; der Abstand zu Gebäudeecken und Eingangsöffnungen muß mindestens 0,60 m betragen. Fensteröffnungen einschließlich Schaufensteröffnungen im Erdgeschoss haben sich nach dem Abstand zwischen den bestehenden Fenstern im Obergeschoß zu den Gebäudeecken zu richten; Mindestabstand zu Gebäudeecken aber auch hier 0,60 m.

#### Ausnahme für Giebelhäuser:

Bei Giebelhäusern kann der Mindestabstand einer Schaufensteröffnung zur Gebäudeecke unabhängig vom Abstandsmaß der Fensteröffnung im Obergeschoß 0,60 m betragen.

### (2) Oberflächenmaterial und Verkleidung

Für Außenwände dürfen folgende Materialien verwendet werden:

- Sichtfachwerk
- Naturschiefer in altdeutscher Deckungsart oder dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung; Größe der sichtbaren Einzelplatte höchstens 18 cm x 18 cm. Mit diesen Materialien dürfen nur Giebeldreiecke verkleidet werden.
- Putz (glatt)
- senkrechte Holzverbretterung.

Alle Arten von Struktur- und Kratzputz sind unzulässig. Vorhandene Natursteine und verputzte Stuckfassaden, Quaderputze und vorhandenes Fachwerk und alle vorhandenen historischen Verkleidungen (u.a. Holzverkleidungen, Blechverkleidungen) sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.

## § 6 Fenster und Türen

(1) Fensteröffnungen

Fensteröffnungen sind entweder hochrechteckig auszuführen oder durch konstruktive Fernsterteilung hochrechteckig zu gliedern. Bei Fenstern mit mehr als 1 m<sup>2</sup> Fläche ist eine Unterteilung der Glasfläche erforderlich. Innenliegende Sprossenimitationen und Aufteilungen sind ausgeschlossen.

(2) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen hochrechteckig bis max. quadratisch sein. Schaufenster über 2,15 m Höhe müssen ein Oberlicht von mind. 15 cm haben. Bei Schaufenstern unter 2,15 m Höhe ist kein Oberlicht auszuführen. Es dürfen höchstens zwei Ausstellungsfenster nebeneinander liegen, die dann durch einen mind. 60 cm breiten Wandpfeiler getrennt sein müssen. Hinsichtlich des Abstandes zu Gebäudeecken und Eingangsöffnungen vergleiche § 5 Abs. 1.

Innenliegende Aufteilungen sind ausgeschlossen.

Ausnahme:

Bei Erneuerung/Auswechslung bestehender Schaufensterscheiben einschließlich -rahmen ohne weitere bauliche Maßnahmen kann anstelle eines Wandpfeilers ein Pfosten von mindestens 15 cm Breite verwandt werden, um die hochrechteckig bis max. quadratische Form zu erhalten.

(3) Dachluken/Dachflächenfenster

Dachluken und Dachflächenfenster von max. 4 Pfannen sind zulässig. Eine Kombination aus Dachfensterflächen und Dachgauben ist grundsätzlich ausgeschlossen. Entwickelt sich eine Gaube senkrecht aus der Fassade, können ausnahmsweise die Dachflächenfenster beidseitig mit einem Mindestabstand in Dachgaubenbreite zugelassen werden. Der Abstand vom Ortgang bis zum Dachflächenfenster muss mind. 1,50 m betragen. Der Abstand des Dachflächenfensters vom unteren Beginn der Dachoberfläche muß mindestens 0,70 m betragen.

(4) Glasbausteine

Glasbausteine sind unzulässig.

(5) Türen/Tore

Zulässig sind Türen und Tore, deren maximaler Glasanteil 1/4 der Türblattfläche nicht überschreitet. Gliederung und Formensprache muss sich an vorhandenen historischen Türformen orientieren.

Türen mit eloxierten sichtbaren Metalloberflächen sind nicht zulässig. Türen sind hochrechteckig auszuführen und bei Schaufenstern auf deren Höhe zu beziehen.

Ab 2,15 m Türhöhe ist ein Oberlicht von mind. 15 cm erforderlich. Bei Zugängen zu gewerblich genutzten Räumen mit Schaufenster können die Eingänge als Ganzglasanlage (mit Oberlicht siehe oben) ausgeführt werden. Vorhandene historische Türen, Tore und Türoberlichter sind zu erhalten

(6) Rollladenkästen

Rollladenkästen sind nur im Innern der Gebäude, von außen nicht sichtbar, zulässig.

**§ 7  
Vordächer**

Kragplatten sind nicht zulässig. Rahmenkonstruktionen und bewegliche Markisen (außer Korbmarkisen) bei Schaufenstern sind ausnahmsweise zulässig.

**§ 8  
Außentreppen**

Vorhandene Außentreppen sind zu erhalten; die notwendigen Handläufe und Geländer sind als schlichte Metallkonstruktion auszuführen.

**§ 9  
Anbau/Nebengebäude**

Bauform

Anbauten müssen auf die Bauform des Hauptgebäudes abgestimmt werden. Dächer bei Anbauten müssen in ihrer Form, Art der Deckung und Neigung dem Dach des Hauptgebäudes entsprechen (siehe § 4). Rückwärtige Anbauten sind mit der Firstlinie quer zum Hauptgebäude auszurichten. In Ausnahmefällen können Pultdächer mit einer Neigung von mind. 30° zugelassen werden. Flachdächer können ausnahmsweise zugelassen werden; sie sind dann einzugrünen und/oder als Dachterrasse zu nutzen.

Fassaden

Bei Fassadengliederung und Fassadenöffnungen an Anbauten und Nebengebäuden gelten die §§ 5 und 6.

**§ 10****Werbeanlagen/Warenautomaten**

- a) Werbeanlagen sind nur auf einer Außenwand eines Gebäudes und dieser nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hinweise auf Hinterlieger sind möglich. Werbeanlagen auf Dächern und Schornsteinen sind nicht zulässig. Werbeanlagen in Form von Steckschildern dürfen nicht höher als 0,80 m sein und nicht mehr als 0,90 m Ausladung haben. Ihre Oberkante darf nicht über die Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses ragen. Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nicht höher als 0,45 m sein. Sie dürfen nur auf das Erdgeschoß beschränkt als Einzelbuchstaben direkt und ohne Grundplatte parallel zur Gebäudefront an der Fassade angebracht werden. Die Oberkante dieser Art der Werbeanlage ist ebenfalls mit der Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zu bemessen. Eine Werbeanlage auf der Fassade muss aus einzelnen Elementen bestehen, die zusammen das Maß von 70 % der Frontlänge der dahinterliegenden Fassade nicht überschreitet. Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung in grellen Farben ist nicht zulässig.
- b) Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur im Gebäude, zwischen Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie der Gestaltung des Stadtbildes nicht zuwiderlaufen und Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt werden.

**§ 11****Einfriedungen**

Als Einfriedungen sind zulässig

- Natur- und Ziegelsteinmauern
- landschaftstypische Hecken
- Holzzäune mit senkrechter Lattenanordnung
- einfach gestaltete schmiedeeiserne Zäune mit schlichten Ornamenten und strenger vertikaler Gliederung.

Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

**§ 12****Private Freiflächen**

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- vorhandene Natur- und Ziegelsteine sind zu erhalten;
- bei Neugestaltung ist das Versiegeln der Freifläche mit Asphalt oder Beton nicht zulässig;
- bei Pflasterungen muß das Versichern des Oberflächenwassers durch entsprechend breite Fugen gewährleistet sein.



**§ 13**  
**Farbliche Gestaltung**

Es sind folgende Farben zulässig:

I. Bei sichtbarem Fachwerk:

1. Gefache	RAL	9001 Cremeweiß
		9002 Grauweiß
		9010 Reinweiß
2. Balken	RAL	9005 Tiefschwarz
		9011 Graphitschwarz
3. Gesimsverkleidungen, Tür- u. Fensterrahmen	RAL	9001 Cremeweiß
		9010 Reinweiß
4. Verputzter Sockel	RAL	7039 Quarzgrau
		9005 Tiefschwarz
		9011 Graphitschwarz

II. Bei verschieferten und teilverschieferten Gebäuden

1. Innerhalb der verschieferten Flächen:

Gesimsverkleidung,

Tür und Fensterrahmen

RAL	9001 Cremeweiß
	9010 Reinweiß

2. Für verputzte Flächen sind die Farben gem. nachfolgender Ziffer III zulässig.

III. Bei den übrigen Gebäuden:

1. Fassaden	RAL	1000 Grünbeige
		1001 Beige
		1002 Sandgelb
		1013 Perlweiß
		1014 Elfenbein
		1015 Hellelfenbein
		7035 Lichtgrau
		9001 Cremeweiß
		9002 Grauweiß
		9018 Papyrusweiß

2. Verputzter Sockel	RAL	1019	Graubeige
		6003	Olivgrün
		6013	Schilfgrün
		7002	Olivgrau
		7003	Moosgrau
		7006	Beigegrau
		7008	Khakigräu
		7009	Grüngräu
		7010	Zeltgräu
		7012	Basaltgräu
		7013	Braungräu
		7022	Umbragräu
		7030	Steingräu
		7037	Staubgräu
		7039	Quarzgräu
		8000	Grünbraun
		8008	Olivbraun
		8024	Beigebraun
		8025	Blassbraun

3. Bei Gesimsverkleidungen, Tür- u. Fensterrahmen, Putzfaschen, Stuckornamenten können Farben nach vorst. Ziffer 1 + 2 gewählt werden.

#### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 79 BauO NW handelt ordnungswidrig, wer den vorstehend in dieser Satzung festgesetzten Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Breckerfeld vom 08.03.1990 über besondere Anforderungen an die Baugestaltung, zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Ortskerns (Gestaltungssatzung Ortskern) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der der Satzung als Bestandteil beigelegte Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung Ortskern (die Satzung gilt für den historischen Ortskern, der durch den Verlauf der Straße "Ostring" und "Westring" begrenzt ist) liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, Bauamt, Zimmer-Nr. 32, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

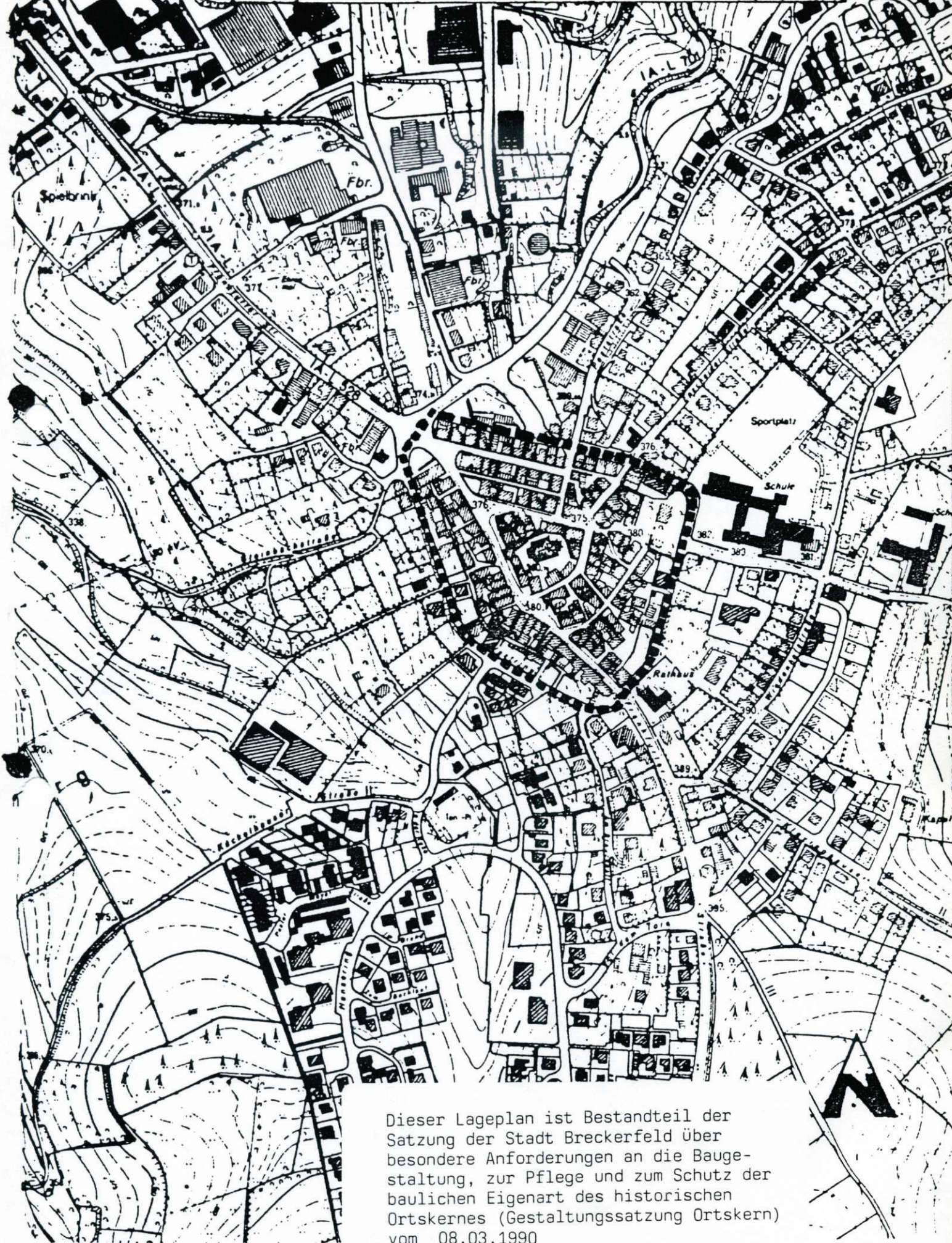
Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 08.03.1990

Fischer  
stv. Bürgermeister

# RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG (§1)



Dieser Lageplan ist Bestandteil der  
Satzung der Stadt Breckerfeld über  
besondere Anforderungen an die Bauge-  
staltung, zur Pflege und zum Schutz der  
baulichen Eigenart des historischen  
Ortskernes (Gestaltungssatzung Ortskern)  
vom 08.03.1990